

# **Runder Tisch Asylbewerber/Flüchtlinge**

**am 29.04.2015**

**Thema: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**



## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

### **Begriffsdefinition:**

unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (umF) = minderjähriger Flüchtling, der ohne Begleitung eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen aus dem Ausland eingereist oder im Inland ohne Begleitung zurückgelassen worden ist.

### **Aktuelle Rechtslage:**

§ 42 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII = ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher welches/welcher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten ist durch Jugendamt in Obhut zu nehmen.

Zuständig: Jugendamt am Ort der Feststellung der Einreise



## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

### **Ist-Zustand:**

- Am 31.12.2014 bundesweit rund 7.500 umF in Obhut der Jugendämter; rund 10.500 umF wurden in Anschlussdiensten betreut; insgesamt 18.000 umF in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe\*
- Gravierende Steigerungen in den Vorjahren und auch für die Folgejahre zu erwarten
- Massive Überlastung einiger Kommunen durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen
- Überschreitung der Kapazitätsgrenzen > Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten jungen Flüchtlinge erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich
- Erfüllung von Qualitätskriterien der Kinder- und Jugendhilfe häufig nicht mehr ausreichend sichergestellt

\*Quelle: Erhebungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend





## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

### **Konsequenz:**

Änderung der Regelungen des § 42 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII durch das „**Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**“ (Das Gesetz befindet sich im Entwurfsstadium)

### **Ziele:**

- Verbesserung der Situation von jungen Flüchtlingen deutschlandweit
- Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)
- Gerechtere Verteilung der Belastungen der Kommunen



## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

### Regelungsbereiche des Gesetzes:

- Leistungszugang für junge Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe
- **Einführung eines am Kindeswohl ausgerichteten bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens für umF**
- Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in ausländerrechtlichen Verfahren

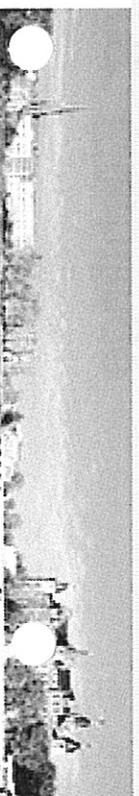




## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

### Einführung eines am Kindeswohl ausgerichteten bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens für umF

- **Vorläufige** Inobhutnahme durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die unbegleitete Einreise erstmals festgestellt wurde
- Verteilung der umF bei Vorliegen der Voraussetzungen über das Bundesverwaltungsamt an die Länder nach vorgesehenem Schlüssel
- Jeweilige Landesstelle weist den umF innerhalb von 4 Werktagen einem geeigneten Jugendamt zu
- Verpflichtung des Jugendamtes der vorläufigen Inobhutnahme zur **Begleitung des umF** zum Ort der Zuweisung durch geeignete Person
- Übergabe des umF an Zuweisungsjugendamt
- Inobhutnahme und Anschlusshilfe durch das Zuweisungsjugendamt





## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

### **Inobhutnahme und Anschlusshilfe durch das Zuweisungsjugendamt (Aufgabenkatalog)**

- Unterbringung und Versorgung in geeigneten Einrichtungen oder bei geeigneten Personen
- Clearingverfahren, insbes. Intensivierte Prüfung der Möglichkeit der Zusammenführung der erweiterten Familie
- Unverzügliche Bestellung eines Vormundes
- Hinwirken auf Bildungszugang
- Notwendiger Unterhalt
- Medizinische Versorgung
- Hilfeplanung
- Anschlusshilfe (d.h. Unterbringung/ Unterstützungsangebote im Anschluss an das Clearingverfahren)





# Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

## Derzeitiger Umsetzungsstand:

- Gesetzesentwurf > Kabinettsbefassung voraussichtlich Mitte Mai (Wirkung ab 2016)
- Arbeitsgruppe beim Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung der Kommunen zur Umsetzung innerhalb des Landes, 1. Sitzung am 04.05.2015
- Bereitschaft der Landeshauptstadt Schwerin zur Aufnahme von bis zu 40 umF besteht
- Erste Gespräche mit freien Trägern der Jugendhilfe zu den Möglichkeiten der Unterbringung der umF haben stattgefunden

